

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Dr. Klaus Klang
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32/2/58183/2021

Unser Zeichen
Corona jl-dr

Datum
04.10.2021

Pauschaler Ausgleich der coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen- Anhalt (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 22.09.2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft des Landes, die Städte und Gemeinden auch in 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen. Damit trägt das Land der auch in diesem Jahr coronabedingt schwierigen finanziellen Situation der Kommunen Rechnung. Ausdrücklich zu begrüßen ist zudem, dass das Land beabsichtigt, die Ausgleichszuweisungen sowohl aus 2020 als auch aus 2021 generell nicht bedarfsmindernd beim FAG zu berücksichtigen. Dadurch wirken diese als echte Zuschüsse und nicht als bloße temporäre Liquiditätshilfe.

Die Herleitung der Höhe der angedachten Ausgleichszuweisung von 66 Mio. Euro in Form des Vergleichs der letzten Steuerschätzung vor Corona mit der nun vorliegenden Mai-Steuerschätzung 2021 ist vom Grundsatz nachvollziehbar, entspricht sie doch der pauschalen Vorgehensweise des Bundes und des Landes bei Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020.

Der angedachte Ausgleich für 2021 steht wie schon der letztjährige Ausgleich vor dem Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste. Dieser Zielkonflikt verhinderte von Anfang an die Heranziehung von Haushaltsplanansatz-Abweichungen. Uns ist bewusst, dass

weder Bund noch die Länder diesen Weg gewählt haben; aus politischen Gründen. Dieser Ermittlungsansatz wäre dem Ziel einer Konjunkturstabilisierung jedoch eher gerecht geworden und hätte die Chance geboten, die nun in der Gesetzesbegründung angesprochene Ausreißerproblematik bei der Heranziehung des Gewerbesteueraufkommens laut Kassenstatistik 2021 zu umgehen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausreißerproblematik aufgrund des als Referenzzeitraum herangezogenen Durchschnitts der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 - 2019.

Der alternativ gewählte pauschale Ansatz stellt somit einen Kompromiss dar und wird von uns auch vor dem Hintergrund, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen kommunalindividuellen Ausgleich der tatsächlichen Steuerverluste gibt, grundsätzlich mitgetragen.

Zielstellung des Gesetzes in Umsetzung des Koalitionsvertrages ist es, die voraussichtlichen coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden in 2021 bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschal auszugleichen. Daher bedarf es einer Bereinigung der herangezogenen Daten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, um die in 2020 und 2021 vorgenommenen Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft (KdU) hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Denn grundsätzlich unterliegt auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer coronabedingten Mindereinnahmen, was bei einem Vergleich der Mai-Steuerschätzung 2020 und 2021 deutlich wird. Die in der Gesetzesbegründung dargestellte positive Schätzabweichung beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 16 Mio. Euro für 2021 ist vorrangig auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 09.12.2019 (BGBl. 2019 S. 2051f) zurückzuführen. Dieses Gesetz wurde bei der Oktober-Steuerschätzung 2019 noch nicht berücksichtigt, da die Steuerschätzung i. d. R. nur geltendes Rechts berücksichtigt.

Durch das Gesetz erfolgte die Fortführung der Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU für die Jahre 2020 und 2021 durch den Bund. Um im Bereich der KdU die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, wurden Umschichtungen von den KdU zum Umsatzsteueranteil der Gemeinden vorgenommen. Dieses Umschichtungsvolumen betrug rd. 27 Mio. Euro in 2020 und 26 Mio. Euro in 2021 und überlagerte die coronabedingten konjunkturabhängigen Aufkommensverluste. Da der in der Gesetzesbegründung dargestellte Anstieg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer somit keine atypische konjunkturelle Reaktion auf die Corona-Pandemie darstellt, sondern auf die Finanzierung der Unterbringungskosten im Fluchtkontext durch den Bund zurückführen ist, wäre dieser Aspekt bei der Ermittlung der Ausgleichszuweisung zu berücksichtigen gewesen. Dies würde die Ausgleichszuweisung, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, auf 93 Mio. Euro erhöhen.

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz
Steuereinnahmen der Gemeinden lt. Gesetzesbegründung	1.841.	1.907	-66
GA USt lt. Gesetzes- begründung	170	154	16
<i>GA USt neu (nach Bereinigung Umschichtung KdU Asyl in GA USt)</i>	<i>143</i>	<i>154</i>	<i>-11</i>
<i>Steuereinnahmen der Gemeinden neu (nach Bereinigung Um- schichtung KdU Asyl in GA USt)</i>	<i>1.814</i>	<i>1.907</i>	<i>-93</i>

Die Vorabaufteilung der Mittel für den Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen einerseits und den Ausgleich von weiteren Steuerausfällen andererseits kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie dient der Berücksichtigung der bereits 2020 festgestellten Steuerausfälle bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die zum Teil bei einzelnen Gemeinden stärker ausfallen als bei der Gewerbesteuer. Dies entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes. Sofern beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die zuvor dargestellte Bereinigung im Zusammenhang mit den KdU Asyl nicht erfolgt, wird dieser Anspruch auf den Gemeindeanteil der Einkommensteuer verkürzt.

Dass bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 erneut auf einen vergangenheitsbasierten Jahresvergleich abgestellt wird, dürfte durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Wie bereits bei der Ermittlung der gesamten Ausgleichszuweisungsmasse kommt auch bei der Binnenverteilung der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste zum Tragen.

Auch wenn die Gesetzesbegründung die erwähnten steuerlichen Sondereffekte nicht näher erläutert, die der Grund dafür sind, dass man hinsichtlich der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 erneut auf die Entwicklung in 2020 abstellt, können wir die Grundintention im Ansatz nachvollziehen.

Nach Prüfung der Ist-Daten für die Gewerbesteuer in den ersten beiden Quartale 2021 würde ein Abstellen auf diese dazu führen, dass Gewerbesteuerausgleichszuweisungen von rd. 23 Mio. Euro der vorgesehenen 33 Mio. Euro an nur zwei Gemeinden fließen; obwohl für deren deutliche Mindereinnahmen 2021 offensichtlich auch nicht-coronabedingte Sondereffekte ursächlich sind. Jedoch dürften diese nicht-coronabedingten Sondereffekte die Entwicklung nicht vollständig begründen. Auch diese Gemeinden dürften 2021 coronabedingten Mindereinnahmen zu verkraften haben.

Uns ist bewusst, dass der Versuch, dies in den statistischen Daten durch Abfrage bei den Gemeinden zu separieren, nicht nur bei den zwei Gemeinden erfolgen müsste, sondern flächendeckend. Dies wäre jedoch mit einem kaum zu bewältigenden Aufwand auf Seiten der Kommunen und auf Seiten des Landes verbunden. Dies spricht wiederum für die Betrachtung des Jahres 2020. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei den Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020 zumindest nach unserem Kenntnisstand eine differenzierte Betrachtung möglicher Verzerrungseffekte nicht erfolgte, womit diese ebenfalls nicht ausgeschlossen sind.

Wie schon bei der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2020 ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei Bestimmung der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 i. H. v. 33 Mio. eine Netto-Betrachtung erfolgt, bei der interkommunalen Verteilung jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll. Mit einer Brutto-Betrachtung dürften erneut gewisse Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden sein, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen.

Auch das Argument der nachgelagerten Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahlberechnung im FAG 2023 dürften diesen Effekt nicht hinreichend nivellieren. Denn die Brutto-Betrachtung beim Gewerbesteuerausgleich wird für die Gesamtheit aller Städte und Gemeinden vorgenommen. So sind z.B. die kreisfreien Städte durch die beschriebenen Verzerrungseffekte benachteiligt. Durch die beim FAG für die einzelne Gebietskörperschaftsgruppen feststehenden Schlüsselzuweisungsmassen kann in 2023 kein Ausgleich erfolgen. Nicht verständlich ist

somit, warum man bei der Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung in 2021 eine unnötige Verzerrung in Kauf nimmt, die man dann nach zwei Jahren versucht, durch die nachgelagerte FAG-Systematik wieder zu heilen. Die Daten für eine alternative Netto-Verteilung liegen vor.

Gern stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt